Deutscher Bundestag

Ausschuss f. wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwicklung

Ausschussdrucksache 18(19)201 b

Öffentliche Anhörung am 22.04.15

15. April 2015

A. Einführung

Der Einsturz des Rana-Plaza Gebäudes jährt sich dieser Tage zum zweiten Mal und hat die Frage nach der Verantwortung westlicher Unternehmen für die Arbeitsumstände in ihren globalen Wertschöpfungsketten sowie ihre Einflussmöglichkeiten darauf mit Nachdruck auf die politische Agenda gesetzt. Insoweit öffnet sich eine Vielzahl von grundsätzlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen. Mit der rasant zunehmenden Globalisierung der Wertschöpfung durch die Nutzung weltweiter Ressourcen durch den Austausch von Gütern und Dienstleistungen werden Möglichkeiten für Entwicklungsländer geschaffen, sich an dieser Wertschöpfung zum eigenen Nutzen zu beteiligen. Dies erfolgt jedoch aus einem gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungsstatus heraus, der in Bezug auf Menschenrechte sowie Produktions-, Arbeits- und Sozialstandards oftmals weit hinter dem hochentwickelten Niveau in den Absatzmärkten ihrer internationalen Handelskunden zurückbleibt. Durch das Zusammenrücken der globalen Märkte und Gesellschaften treten diese oftmals massiven Unterschiede deutlich sichtbar zu Tage und führen zu erheblichen moralischen, aber auch rechtlichen Friktionen.

Unternehmen können wichtige positive Beiträge zur Durchsetzung von Menschenrechten im globalen Umfeld leisten, aber auch durch ihr Tun oder Unterlassen Menschrechtsverletzungen zulassen oder sogar fördern. Sie verfügen einerseits über die ökonomischen Mittel, um Arbeitsplätze und damit Entwicklung und Wohlstand zu fördern, andererseits müssen sie diese Mittel immer wieder im Wettbewerb um den dieses Engagement nur eingeschränkt honorierenden Kunden erwirtschaften, um nachhaltig agieren zu können.

Gerade Deutschland verdankt seinen wirtschaftlichen Aufstieg und Erfolg dem internationalen Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Angewiesen ist man dabei auf die Nutzung und Weiterverarbeitung von global verfügbaren Rohstoffen und Halbfertigprodukten, die – bei arbeitsintensiven Produkten wie Textilien – unter relativ günstigen Arbeitskosten hergestellt wurden. Solche finden sich vor allem in Ländern, die am Anfang einer industriellen und gesellschaftlichen Entwicklung stehen.

Unternehmen sind im Ausland entweder durch Direktinvestitionen mittels Gründung von eigenen Tochtergesellschaften, dem Eingehen von Joint Ventures mit anderen nationalen oder internationalen Unternehmen oder aber, in der großen Mehrheit, durch den direkten oder indirekten Abschluss von Kauf- und Werkverträgen mit eigenständigen Unternehmungen Dritter aktiv.

Im Folgenden soll auf wesentliche rechtliche Problemkreise im Hinblick auf Klage- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in der gebotenen Kürze eingegangen und diese einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Hingewiesen wird dabei auf die Lücke zwischen den hohen moralisch motivierten Ansprüchen, die seitens der Zivilgesellschaft an die Unternehmen gestellt werden - die nun zu einer gesetzlichen Pflichtenzuweisung mit Haftungsverschärfung führen sollen - und den geschäftlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Unternehmen diesen Ansprüchen in der Realität ihrer Wertschöpfungsketten überhaupt gerecht werden zu können. Diese Lücke wird sich nicht durch eine einseitige gesetzliche Verantwortungszuweisung an westliche Unternehmen schließen lassen, sondern verlangt vielmehr ein konstruktives und pragmatisches Zusammenwirken aller global Beteiligten, insbesondere auch der lokalen Akteure in den davon betroffenen Gesellschaften.

B. Normative Vorgaben an internationale Unternehmen

Menschenrechte sind zum einen Abwehrrechte des Bürgers gegen Eingriffe des Staates in diese Rechte; zum anderen aber auch Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat zur Gewährleistung eben dieser Rechte auch gegenüber menschenrechtswidrigem Handeln von nichtstaatlichen Akteuren (z.B. Privatpersonen, politischen Gruppen oder Unternehmen). Der nicht abschließend definierte Begriff der Menschenrechte bezieht sich hier im Folgenden auf die international anerkannten Menschenrechte, die in der internationalen Menschenrechtscharta sowie in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Ausdruck kommen.

Verpflichteter aus den vorbezeichneten völkerrechtlich verbindlichen Abkommen sind jedoch ausschließlich souveräne Staaten und nicht Private oder Unternehmen. Zu einer Wirksamkeit gegenüber privaten Rechtssubjekten bedarf es in der Regel eines Transformations- und Implementationsakts in die nationalen Rechtsordnungen, der in jedem Staat unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Auch wenn in Deutschland gemäß Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts werden, begründen sie keine direkten Rechte und Pflichten gegen private Einzelpersonen und Unternehmen und sind zudem auf das eigene Staatsgebiet beschränkt.

Verstöße gegen menschenrechtliche Regelungen können seitens der Vereinten Nationen gegenüber den Mitgliedstaaten sanktioniert werden z.B. durch die Verhängung von Embargos. Allein im Falle schwerster Menschrechtsverletzungen kann eine Sanktionierung über das Völkerstrafrecht auch gegenüber handelnden Einzelpersonen durch den internationalen Gerichtshof in Den Haag erfolgen. Dessen Zuständigkeit ist allerdings subsidiär zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Unternehmen sind deshalb nicht direkt aus den völkerrechtlichen Regeln auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet, sondern unterliegen in den Fragen der Haftung und Rechtsdurchsetzung den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Allerdings ist die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten ein globaler "moralischer" Standard für das unternehmerische Verhalten und steht neben der rechtlich verbindlichen Verpflichtung der Staaten. Diese Anforderungen werden durch zentrale Rahmenwerke und Handlungsrichtlinien, insbesondere die im Jahre 2011 seitens des UN Menschenrechtsrats angenommenen UN Guiding Principles on Business and Human Rights, kurz "UN Guiding Principles" näher ausgefüllt. Daneben bestehen weitere Rahmenwerke wie z.B. die ebenfalls im Jahre 2011 neugefassten OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Global Compact oder die ISO 26000. Sie sind als Empfehlung supra-nationaler Institutionen an multinationale Unternehmen ausgestaltet und daher als solche für die Unternehmen rechtlich nicht bindend, solange sie nicht im nationalen oder internationalen Recht umgesetzt worden sind.

Gerade um den sich ergebenden komplexen Strukturen des globalen Geschäftsverkehrs zwischen unterschiedlichsten Akteuren gerecht zu werden, wurde auf diese Weise einem "prinzipientreuen Pragmatismus" der Vorzug vor einer gesetzlichen Pauschallösung gegeben. Die Empfehlungen berücksichtigen dabei vor allem die tatsächliche Erreichbarkeit und Umsetzungsmöglichkeit im Rahmen der verschiedenen wirtschaftlichen Einflussbereiche. Gerade dieser häufig kritisierte Pragmatismus macht diese Rahmenwerke aber international konsensfähig und umsetzbar, ohne die privaten Akteure völlig zu überfordern.

Nicht erst seit Schaffung der "UN Guiding Principles" oder der anderen Leitsätze hat eine Vielzahl internationaler Unternehmen, die sich hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten ergebenden Herausforderungen ernst genommen. Die ersten "Code of Conducts" gab es in der Textilbranche bereits Anfang der 90 Jahre, so z.B. die Terms of Engagement des Jeanshändlers Levis. Frühe Monitoring und Compliance Systeme innerhalb der Firmen, professionelle externe Dienstleister oder aber Branchenzusammenschlüsse wie z.B. die Business Social Compliance Initiative (BSCI) mit heute ca. 1.500 Unternehmen oder der ICTI Care Prozess folgten um den Jahrtausendwechsel. Heute gibt es eine Vielzahl von Multistakeholder-Initiativen zur operationellen Umsetzung von Auditierungs- und Zertifizierungsstandards, wie z.B. Social Accountability International, Fair Labor Association, Ethical Trade Initiative oder Fair Wear Foundation und jüngst der Accord for Bangladesh zur Arbeitssicherheit, um nur einige zu nennen. Eine weitere, der Global Compact, zählt mittlerweile über 12.000 internationale Unternehmen als Mitglieder.

Die Mehrheit der Unternehmen, zumindest in der weitgehend globalisierten Textilbranche, haben die Geltung der Menschenrechtscharta und der ILO Kernarbeitsnormen zur Grundlage ihrer vertraglichen Geschäftsbeziehungen gemacht und ihnen somit nicht nur zivilrechtliche Geltung verschafft, sondern diese auch in ihre internen Compliance Systeme einbezogen. Daher haben die bestehenden internationalen Rahmenwerke eine ganz erhebliche positive Dynamik in das Handeln zumindest westlicher Unternehmen gebracht. Vergleicht man die Arbeitsbedingungen von Produzenten mit westlichen Kunden mit solchen, die für andere internationale Kunden oder für den lokalen Markt produzieren, ist der Unterschied häufig mehr als augenfällig. Von daher sind die bestehenden freiwilligen und auf Pragmatismus beruhenden Ansätze über die zentralen Rahmenwerke nicht nur ein erfolgreicher, sondern auch funktionierender Ansatz zum Schutz der Menschenrechte.

Nicht fehlende Normen, Standards, Codizes oder fehlendes Engagement sind das eigentliche Problem für die weiterhin bestehenden Missstände, sondern die eingeschränkten Möglichkeiten der Unternehmen, diese in komplexen und wenig transparenten globalen Wertschöpfungsketten umzusetzen. Durch die Aufnahme der eigentlich die Staaten treffenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in Kauf- und Produktionsverträge wird die Achtung von Menschenrechten zwar tatsächlich für internationale Unternehmen rechtlich einforderbar und auch sanktionierbar, jedoch eben nur im Rahmen der Durchsetzungsmöglichkeiten die ihnen das Zivilrecht zur Verfügung stellt. Dieses endet in der Regel aber bereits jenseits des eigenen Lieferanten, es sei denn, man agiert nur in autonomen vertikalen Systemen. Für den Fall, dass der eigentlich zum Schutz der Menschenrechte verpflichtete Hoheitsträger nicht willens oder fähig ist, seine Gesetze gegenüber seinen Staatsbürgern und Unternehmen auch durchzusetzen, bleiben den international tätigen Unternehmen nur die Möglichkeiten des Zivilrechts, diese gegenüber dem direkten Vertragspartner durchzusetzen. Wenn dieser dazu nicht oder nur eingeschränkt bereit bzw. aufgrund des rechtlichen Umfeldes nicht oder nur eingeschränkt in der Lage dazu ist, müssten sich die Unternehmen letztlich aus dem Vertragsverhältnis oder dem Land zurückzuziehen, um keine Haftungsrisiken einzugehen. Die Unternehmen verfügen eben nicht über die Exekutivgewalt des eigentlich verantwortlichen Staates und haben nicht dessen Möglichkeiten der Überwachung. Teilweise befinden sie sich sogar in dem Dilemma, dass sie sich explizit gegen Entscheidungen des Souveräns wenden müssten, wenn dieser seinen Schutzverpflichtungen bewusst nicht nachkommt. Während jedoch das Versagen des Staates in diesem Bereich weitgehend sanktionslos bleibt, sollen die zur Respektierung der

Menschenrechte angehaltenen Unternehmen trotz ihrer weit weniger effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten dafür haften, getreu dem alten römischen Prinzip: "Qui asinum non potest, stratum caedit" (Wer den Esel nicht schlagen kann, schlägt den Packsattel).

C. Bestehende Haftungssituation nach deutschem Recht

Zunächst ist zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftung zu unterscheiden.

1. Strafrecht

Das deutsche Strafrecht richtet sich bislang ausschließlich gegen natürliche Personen, nicht hingegen gegen juristische Personen. Der Anwendungsbereich ist nach § 3 StGB grundsätzlich bei mit Strafe bedrohten Taten, die im Inland begangen werden, eröffnet. Gemäß § 9 StGB ist eine Tat dann im Inland begangen, wenn der Täter (zumindest teilweise) im Inland gehandelt hat oder wenn der Taterfolg im Inland eingetreten ist oder nach Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Unerheblich ist dabei, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist.

Für Straftaten, die im Ausland begangen werden, gilt zunächst nach dem Territorialitätsprinzip das dortige Strafrecht. Allerdings fallen spezifische, besonders schützenswerte inländische Rechtsgüter oder international geschützte Rechtsgüter gemäß §§ 5, 6 StGB dennoch in den Geltungsbereich deutschen Strafrechts, und zwar in bestimmten Fällen unabhängig von der Nationalität des Täters und dem Ort der Tat. Taten, die im Ausland gegen oder von einem Deutschen begangen werden, sind nach § 7 StGB ebenfalls nach deutschem Strafrecht zu beurteilen, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Ort keiner Strafgewalt unterliegt. Eine Strafbarkeit außerhalb des insoweit abschließenden Katalogs der §§ 5, 6 und 7 StGB für nach deutschem Strafrecht strafbares Handeln im Ausland, welches dort nicht strafbar ist, gibt es nicht. Man würde damit auch in die souveränen Rechte der jeweiligen Staaten eingreifen, über die Strafbarkeit dort zulässiger Verhaltensweise eigenständig zu entscheiden.

Eine strafrechtliche Unternehmenshaftung besteht in Deutschland derzeit nicht. Gesetzesverstöße von Unternehmen können allerdings aus §§ 30, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz mit empfindlichen Geldstrafen bis 10 Mio. Euro geahndet werden, wenn bestimmte Führungspersonen des Unternehmens unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben oder, wenn im Unternehmen von einem Mitarbeiter eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde, die durch Aufsichtsmängel ermöglicht oder erleichtert wurde. Hieraus ergibt sich quasi eine mittelbare Pflicht von Unternehmen zur Implementierung von Compliance-Systemen um Rechtsverletzungen zu verhüten.

Derzeit befindet sich der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches (VerbStrG) in der Diskussion. Dieser sieht eine Kriminalstrafe für Unternehmen bei Verfehlungen von Leitungspersonen vor. Der Haftungsgrund für alle juristischen Personen ist danach zum einen eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung durch einen Entscheidungsträger gegen dem Verband obliegende Pflichten, zum anderen, in Anlehnung an § 130 OWiG, ein vorsätzliches oder fahrlässiges Aufsichts- oder Überwachungsverschulden eines Entscheidungsträgers, und damit ein Organisationsmangel. Entscheidungsträger sind verpflichtet Rechtsverletzungen durch technische, personelle oder organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren entgegenzuwirken. Ohne hier auf die dazu geführten Diskussionen näher eingehen zu können, stellt sich im Rahmen von Menschenrechtsverstößen durch Dritte in der nur schwer

übersehbaren und beeinflussbaren globalen Wertschöpfungskette von Unternehmen u.a. die Frage, nach den ihnen, in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, mit spezifischen Verbandsbezug gesetzlich oder vertraglich auferlegten Pflichten. Grundsätzlich würde das VerbStrG auch für Auslandsstraftaten in Betracht kommen, soweit das deutsche Strafrecht auf sie angewendet werden kann.

Zudem besteht bei Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Mitgliedstaaten der EU eine Klagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, allerdings nur gegen direkte Akte staatlichen Handelns.

2. Zivilrecht

Für die Fälle von Direktinvestitionen, wenn also über Tochtergesellschaften oder Joint Ventures gesellschaftsrechtliche Beziehungen zu den Unternehmen im Ausland bestehen, gilt im deutschen Recht zunächst das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip. Eine der Hauptaussagen dieses grundlegenden juristischen Prinzips lautet, dass jedes rechtlich selbständige Unternehmen grundsätzlich nur für sein eigenes Handeln haftet. Dieses Prinzip wird nur in wenigen Ausnahmefällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Einheiten und rechtlichen Einwirkungsmöglichen im Konzernverbund durchbrochen, so beispielsweise bei Kartellrechtsverstößen nach EU-Recht.

In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle – jedenfalls im Bereich der Textilbranche – bestehen indes schlicht schuldrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen den westlichen Unternehmen und den Unternehmen vor Ort. Entlang der Wertschöpfungskette können überdies Sub-Unternehmen und Vorproduzenten auf jeder Stufe der komplexen Produktionskette hinzukommen. Dabei bestehen lediglich zwischen diesen, nicht aber gegenüber dem westlichen Unternehmen vertragliche Rechtsbeziehungen. Vermeiden ließe sich dies nur durch die Schaffung vertikaler Wirtschaftseinheiten, d.h. durch die Bündelung aller vertikalen Produktionsschritte bei einem Vertragspartner. Die Realität bestehender Handelsstrukturen sieht hingegen anders aus. Es entsteht mithin für jedes etwas komplexere Produkt ein schwer durchschaubares Netz von Rechten und Pflichten unterschiedlichster Vertragspartner, auf welches zudem ggfls. unterschiedliche nationale Rechtsnormen Anwendung finden. Nach deutschem Recht gilt dabei das Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse, wonach ein Schuldverhältnis grundsätzlich nur Rechte und Pflichten für die daran beteiligten Parteien begründet und nur in bestimmten Ausnahmefällen auch gegenüber Dritten.

Für die Haftung von Unternehmen nach deutschem Zivilrecht bedeutet dies, dass eine solche nur im Rahmen eines Schuldverhältnisses entstehen kann, wenn das Unternehmen eine sich aus diesem Schuldverhältnis ergebende Pflicht verletzt. Die in den vorliegenden Konstellationen in Betracht kommenden Schuldverhältnisse und damit auch die Haftung können zum einen vertraglicher und zum anderen deliktischer Natur sein. Beide Rechtsbeziehungen beinhalten Sorgfaltspflichten zum Schutz der Rechte und Rechtsgüter der jeweils anderen beteiligten Partei.

Wie zuvor ausgeführt, steht einer vertraglichen Haftung der westlichen Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen jedoch zumeist entgegen, dass zwischen diesen und den letztlich Geschädigten keine vertragliche Rechtsbeziehung besteht. Die Geschädigten sind allenfalls Angestellte/Arbeiter/Vertragspartner des Unternehmens vor Ort.

Das deutsche Recht kennt zwei Rechtsinstitute, die zu einer Ausweitung der vertraglichen Haftung zugunsten bzw. zulasten am Vertrag unbeteiligter Dritter führen: den Vertrag mit Schutzwirkung

zugunsten Dritter und die sogenannte Sachwalterhaftung nach § 311 III BGB. Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist ein von der Rechtsprechung entwickeltes, bislang nicht kodifiziertes Rechtsinstitut, das Schutzpflichten des Schuldners eines Vertrags gegenüber einem in einer gewissen Nähebeziehung zum Gläubiger stehenden Dritten begründet. Unter der sogenannten Sachwalterhaftung nach § 311 III BGB versteht man die ursprünglich ebenfalls von der Rechtsprechung entwickelte quasivertragliche Haftung eines Dritten, der an den Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zumindest mittelbar beteiligt ist oder dem Vertragsgegenstand besonders nahe steht. Übertragen auf die vorliegenden Konstellationen ließen sich hierüber also eventuell vertragliche Schutzpflichten respektive eine quasivertragliche Haftung der westlichen Unternehmen gegenüber den Geschädigten konstruieren, obgleich diese nicht deren Vertragspartner sind. Damit diese beiden Rechtsinstitute als Grundlage für die rechtliche Verantwortung westlicher Unternehmen herangezogen werden können, müssten sich die in Rede stehenden Sachverhalte unter die jeweiligen Merkmale subsumieren lassen, von deren Vorliegen die Anwendbarkeit der Rechtsinstitute abhängt. Dies erscheint zwar nicht ausgeschlossen, ausgehend von der klassischen Auslegung dieser Merkmale in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur bedürfte es hierfür jedoch einiges Argumentationsaufwandes.

Anders als die vertragliche Haftung knüpft die deliktische Haftung nicht an ein rechtsgeschäftliches, sondern ein tatsächliches Handeln an, durch das Rechte und Rechtsgüter eines Geschädigten verletzt werden. Unterliegt der Eintritt einer Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung nicht der direkten Kontrolle des Handelnden, weil – wie in den vorliegenden Konstellationen – kein unmittelbarer Eingriff des Handelnden in die Rechte und Rechtsgüter des Geschädigten erfolgt ist, bedarf es zur Begründung einer deliktischen Haftung neben der Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung zudem der Verletzung einer konkreten Verhaltenspflicht. Solche Verhaltenspflichten sind unter der Bezeichnung Verkehrspflichten von der Rechtsprechung ausgearbeitet und teilweise auch vom Gesetzgeber im BGB normiert worden. Man unterscheidet dabei zwischen sogenannten Sicherungspflichten für Gefahrenquellen und Fürsorgepflichten für die Rechte und Rechtsgüter anderer.

Beispiele für Sicherungspflichten enthalten die §§ 831-838 BGB, welche u.a. eine Haftung für Verrichtungsgehilfen, Kinder, Tiere oder Gebäude statuieren. Allen gemeinsam ist, dass sich die Gefahrenquellen in der eigenen Sphäre des Sicherungspflichtigen befinden, dieser mithin die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Gefahrsteuerung besitzt. Unabhängig davon, ob man die von westlichen Unternehmen in Auftrag gegebene Herstellung von Gütern in Produktionsländern als Gefahrenquelle ansehen mag, so entziehen sich die Herstellungsbedingungen im In- und Ausland jedenfalls der unmittelbaren Kontrolle der Unternehmen. Über den Weg der Sicherungspflichten wird sich eine deliktische Haftung demnach kaum begründen lassen.

Ähnliche zweifelhaft ist die Begründung einer deliktische Haftung wegen Verletzung von Fürsorgepflichten. Fürsorgepflichten zum Schutz fremder Rechte und Rechtgüter vor Gefahren, die aus der Sphäre Dritter drohen, bestehen im deutschen Recht nur ausnahmsweise. Voraussetzung hierfür ist entweder die rechtsgeschäftliche Übernahme solcher Pflichten oder die Existenz einer sozialen Nähebeziehung, die ein Vertrauen in die Gewährung von Fürsorge rechtfertigt. Eine rein faktische Übernahme von Fürsorgeaufgaben— wie sie gegebenenfalls in der Proklamation von verbindlichen Arbeits- und Sozialstandards in den Verhaltenskodizes westlicher Unternehmen gesehen werden kann – reicht m.E. jedenfalls nicht für die Begründung einer sozialen Nähebeziehung aus.

Im Hinblick auf die vorliegenden meist grenzüberschreitenden Sachverhalte stellt sich zudem die Frage, ob die Anwendung deutschen Rechts nach den Normen des internationalen Privatrechts überhaupt angezeigt ist. Die europäischen Rom I und Rom II Verordnungen regeln das durch die Gerichte anwendbare materielle Recht für vertragliche, respektive außervertragliche/deliktische Schuldverhältnisse. Im letzteren Fall wird dabei häufig an das nationale Recht des Schadensortes anzuknüpfen sein und nicht an das Recht des Sitzes des beklagten Unternehmens.

3. Prozessuales

Damit Unternehmen im Rahmen grenzüberschreitender Sachverhalte in Deutschland verklagt werden können, bedarf es einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Eine solche besteht vorbehaltlich internationaler Zuständigkeitsübereinkommen sowohl nach der europäischen Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), als auch nach der deutschen ZPO jedenfalls am allgemeinen Beklagtengerichtsstand des Sitzes des Unternehmens (Art. 2 i.V.m. Art. 60 EuGVVO bzw. §§ 12, 17 ZPO). Daneben gibt es Sondergerichtsstände nach Wahl des Klägers so z.B. für deliktsrechtliche Ansprüche (Art. 5 Abs.3 EUGVVO, § 32 ZPO).

Neben den Klagemöglichkeiten, die für in- und ausländische Opfer von Menschenrechtsverletzungen insbesondere am Firmensitz eines beklagten Unternehmens bestehen, gibt es die Möglichkeit, zur Durchsetzung der Ansprüche Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO zu beantragen. Diese wird Ausländern unter den gleichen Voraussetzungen wie deutschen Staatsangehörigen gewährt. Es besteht danach ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für die Erhebung von Schadensersatzklagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (Bedürftigkeit des Antragstellers sowie hinreichende Aussicht der Klage auf Erfolg) dafür vorliegen. Allerdings kann die provisorische Prüfung der Erfolgsaussichten, zumal wenn die Faktenlage im Ausland schwer ermittelbar ist und ausländisches Recht Anwendung findet, durchaus aufwändig sein.

Klagen mehrerer Personen sind über die einfache Streitgenossenschaft gemäß §§ 59, 60 ZPO möglich. Hierdurch erfolgt jedoch lediglich eine prozessuale Zusammenlegung mehrerer zusammenhängender individueller Verfahren über den gleichen Streitgegenstand, die für jeden Einzelfall selbstständig entschieden werden. Sammelklagen auf Schadensersatz, wie die z.B. nach US-Recht zulässigen "Class Actions" (mit durchaus auch negativen Begleiterscheinungen), gibt es in Deutschland grundsätzlich nicht. Allerdings gibt es Überlegungen der EU zu einem kollektiven Rechtsschutzverfahren ("Collective Redress") für ihre Bürger und Unternehmen. Diese sollen die Möglichkeit haben, auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen, wenn sie durch die Verletzung geltenden EU-Rechts, das ihnen materielle Rechte verleiht, geschädigt werden.

D. Fallbeispiele aus anderen Staaten

Die USA haben mit dem *Alien Tort Claims Act* bei zivilrechtlichen Ansprüchen nach US-Recht, die auf schweren Menschenrechtsverletzungen beruhen, den Zugang zu US-Gerichten eröffnet, auch wenn sämtliche Parteien Ausländer sind und die Geschehnisse im Ausland stattgefunden haben. Allerdings hat der US-Supreme Court die Anwendung zuletzt in der Entscheidung Kiobel v. Royal Dutch Petrol. Co. von 2012 auch unter dem Gesichtspunkt des Souveranitätsprinzips erheblich eingeschränkt.

Sanktionsregelungen mit exterritorialer Wirkung finden sich zudem im *UK Anti Bribery Act*. Dieses Gesetz aus dem Jahr 2010 stellt hohe Anforderungen an internationale Anti-Korruptionsmaßnahmen

für natürliche wie auch juristische Personen auf. Damit dessen Anwendungsbereich eröffnet ist, bedarf es jedoch zunächst einer "close connection" zum Vereinigten Königreich, wobei der Firmensitz ausreichend ist. Ein Unternehmen kann dabei auch für Handlungen von Dritten verantwortlich gemacht werden. Allerdings trifft eine Haftung nach dem UK Bribery Act nur für "associated persons", also Angestellte oder Beauftragte ein. Dieses Kriterium wird zwar weit ausgelegt und kann auch externe Unternehmen umfassen, doch müssen diese Interessen des verpflichteten Unternehmens vertreten, was bei reinen Vertragspartnern nicht der Fall ist.

Der Gesetzentwurf "PROPOSITION DE LOI relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre" der multinationale französische Unternehmen "Vorsichtsmaßnahmen" bei der Auswahl ihrer Lieferanten verpflichten soll, ist Anfang 2015 vom französischen Parlament in erster Lesung angenommen worden. Der Entwurf betrifft ca. 150 große französische Unternehmen. Ziel des neuen Gesetzes soll es sein, die Unternehmen zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Vermeidung von Gesundheitsrisiken, Umweltschäden und Korruption in ihren Produktionsländern zu verpflichten. Dies soll nicht nur für den eigenen gesellschaftsrechtlichen Einflussbereich gelten, sondern auch für die Aktivitäten von Unterauftragnehmern oder Lieferanten, mit denen die Unternehmen eine bloße Geschäftsbeziehung unterhalten. "Verletzungen der Sorgfaltspflicht" sollen nach bisherigen Plänen mit Strafen in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro geahndet werden können.

E. Fazit

Die letzten Jahre haben trotz aller Rückschläge gezeigt, dass die zentralen Rahmenwerke und Handlungsrichtlinien den international tätigen Unternehmen wertvolle Orientierungen geboten haben, in den von ihnen beherrschbaren Wertschöpfungsketten auf pragmatische Weise die Einhaltung von Menschenrechten anzugehen. Durch die Implementierung entsprechender Strukturen haben sie ihren Beitrag zur Beachtung dieser Rechte geleistet. Soweit sicherlich auch Versäumnisse in diesem Bereich bestehen, sollten diese nicht dazu führen, dass unter weitgehender Kriminalisierung international agierender Unternehmen Pflichten, die originär den Staat mit seinen Exekutivmöglichkeiten treffen, nunmehr auf Unternehmen ausgelagert werden. Für den Fall, dass Unternehmen gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen, bietet bereits das bestehende Recht bzw. die desselben Möglichkeiten diese zu ahnden und insoweit Auslegung auch Schadensersatzansprüche anzuerkennen. Soweit gesetzliche Verpflichtungen zur Erleichterung der Anspruchsdurchsetzung dennoch als notwendig angesehen werden, ist auf den tatsächlichen Einflussbereich von Unternehmen und deren zumutbare Möglichkeiten abzustellen Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

J. Jütte-Overmeyer

Rechtsanwalt

15. April 2015